

Satzung

des

Vereins „Ja zur A 94 e. V.“

In der Fassung der Gründungsversammlung

vom 07.03.1995

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 02.07.2003

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen – Ja zur A 94 -. Er hat seinen Sitz in Mühldorf und ist unter Nr. 496 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mühldorf eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Realisierung der A 94 zu unterstützen.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden, durch Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen, die zur Fertigstellung der A 94 führen. Ziel der Maßnahmen ist, den betroffenen Lebens- und Wirtschaftsraum zu verbessern und langfristig zu sichern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, juristische Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, sowie sonstige Vereinigungen und Verbände werden, wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
2. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch die schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, gegen den das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung besteht.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein. Beiträge und Spenden werden nicht zurückbezahlt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden alljährlich, spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Entgegennahme der Jahresberichte, Genehmigung der Jahresabrechnung, Entlassung des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beratungsgegenstände einzuberufen.

Die Einladung hat schriftlich mit 14-tägiger Frist zu erfolgen. Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand oder den Stellvertreter. Anträge der Mitglieder hierzu sollen mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Für Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung die Art der Abstimmung, sonst der Versammlungsleiter.

Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Anwesenden mit der Beratung Beschlussfassung einverstanden sind.

Soll über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein oder es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Revisoren,
- c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) den Erlass und die Änderung der Vereinssatzung,
- f) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 6 Vorstand (Vereinsleitung)

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende und 4 Stellvertreter,
- b) der Schatzmeister und
- c) der Schriftführer.

Für den erweiterten Vorstand wählt die Mitgliederversammlung Beisitzer der Interessensbereiche:

- Arbeitgeber
- Arbeitnehmer
- Kommunen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neugewählte handlungsfähige Vorstandschaft besteht.

2. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende.

Sind beide Stellvertreter verhindert, so wählt das Vereinsorgan aus seiner Mitte von Fall zu Fall einen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch einen Stellvertreter mit jeweils einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben und Belange des Vereins, die zur Erreichung des Zweckes und Zieles notwendig und geboten sind, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 7 Einnahmen – Ausgaben

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuschüssen und Spenden.

§ 8 Auflösung, Aufhebung und Wegfall

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Roten Kreuz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im sozialen Bereich zu verwenden hat.